

Zu Ltg.-530-1983

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz
1975 geändert wird

B e r i c h t
des
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der Gesundheitsausschuß hat in seinen Sitzungen am 16. und 30. Juni 1983 die Vorlage der Landesregierung, GZ VII/3-20/I-1/119-82, vom 11. Jänner 1983, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1975 geändert wird, beraten und die Vorlage der Landesregierung, wie sich aus den Beilagen ergibt, geändert, wobei der Antrag des Abgeordneten Ing. Kellner als Antrag des Gesundheitsausschusses, auf den im Antrag der Abgeordneten Fidesser und Tribaumer Bezug genommen wird, gilt.

Begründung:

Dem Ergebnis der Ausschlußberatungen lagen für die vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfes eines Gesetzes, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1975 geändert wird, folgende Erwägungen zugrunde:

1. Mit der Reduzierung des Anstellungszeitraumes für Spitalsärzte auf jenes Maß, das ein Spitalsarzt für die Vollendung seiner praktischen Ausbildung unbedingt benötigt, soll das in der Novelle angestrebte Ziel, nämlich die Vermehrung der Ausbildungsstellen, im größtmöglichen Umfang verwirklicht werden. Diese Regelung gewähr-

leistet dem Arzt zwar seine volle praktische Ausbildung, verhindert aber andererseits, daß Ärzte, die die gesetzlich vorgeschriebene Mindestausbildung absolviert haben, Ausbildungsstellen blockieren. Dessen ungeachtet bleibt durch die Möglichkeit, Ärzte, die die Mindestausbildungszeit absolviert haben, auch weiterhin unter Vertrag zu nehmen, das für die ärztliche Versorgung erforderliche Stammpersonal gesichert.

2. Der beschränkte Kündigungsschutz für den sog. Spitalsärzterevertreter soll sich nur auf die laufende Funktionsperiode beziehen. Dies bedeutet, daß nach Ablauf der Funktionsperiode der Kündigungsschutz aus diesem Titel wegfällt.

3. Die sonstigen Änderungen enthalten textliche Verbesserungen bzw. sind durch die vorangegangenen Gesetzesänderungen bedingt.

Kaiser
Berichterstatter

Tribaumer
Obmann